



Besondere Bedingungen zur Bereitstellung von Software im Wege des SaaS (Software as a Service)

Geltungsbereich

- (1) Diese Besonderen SaaS-Bedingungen gelten nur, wenn der Endkunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Mit diesen Besonderen SaaS-Bedingungen vereinbaren die Vertragspartner, dass der Anbieter (im Folgenden Interroll genannt) dem Endkunden die Nutzungsmöglichkeit für ITRL Conexo und ITRL DIAP Softwareanwendungen (im Folgenden ITRL-Software genannt) zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zur Verfügung stellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags der Parteien ist die Bereitstellung der unter www.interroll.com vereinbarten ITRL-Software zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung von ITRL-Software und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an ITRL-Software sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung von ITRL-Software erzeugten und/oder die zur Nutzung von ITRL-Software erforderlichen Daten (im Folgenden: Anwendungsdaten) im vereinbarten Umfang durch den Anbieter gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (2) Nicht Gegenstand des Vertrages der Parteien ist die Installation und Inbetriebnahme des erforderlichen Gateways sowie die Einstellung der eigenen Softwaresysteme des Kunden für die Nutzung der ITRL-Software.

§ 2 Bereitstellung von ITRL-Software und Speicherplatz für Anwendungsdaten

- (1) Interroll hält ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl: **Server**) die Anwendung ITRL-Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- (2) Interroll haftet dafür, dass ITRL-Software
 - für die sich aus der Leistungsbeschreibung (www.interroll.com) ergebenden Zwecke geeignet ist,
 - während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
 - insb. frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- (3) Interroll räumt dem Endkunden den Zugang zu ITRL-Software ein. Hat der Endkunde Administratorrechte, kann er weiteren Personen Zugang zu ITRL-Software einräumen. Interroll behält sich vor, Personen den Zugang zu verweigern oder später zu sperren, etwa wenn es sich um Wettbewerber von Interroll handelt.



- (4) Interroll stellt sicher, dass ITRL-Software dem erprobten Stand der Technik entspricht. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine wesentliche negative Änderung von Funktionalitäten von ITRL-Software, durch die von ITRL-Software unterstützten Arbeitsabläufe des Endkunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergeht, wird Interroll dies dem Endkunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung schriftlich ankündigen. Widerspricht der Endkunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Interroll wird den Endkunden bei jeder Ankündigung von solchen Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
- (5) Übergabepunkt für ITRL-Software und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums von Interroll.
- (6) Die Systemvoraussetzungen auf Seiten des Endkunden sind unter www.interroll.com aufgeführt. Für Änderungen am technischen System von Interroll gilt die Widerspruchslösung des Abs. 4 entsprechend. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Endkunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Endkunden und Interroll bis zum Übergabepunkt ist Interroll nicht verantwortlich.

§ 3 Technische Verfügbarkeit von ITRL-Software und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktionszeiten

- (1) Interroll gewährleistet eine Verfügbarkeit von 98,5 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten aufgrund von Wartung und Software-Updates (max. 5 Std./Woche im Jahresdurchschnitt) sowie technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Interroll liegen. Der Anbieter bemüht sich, Wartungen in Zeitfenstern auszuführen, in denen ITRL-Software nur selten verwendet wird.
- (2) Interroll sichert dem Endkunden während der Supportzeiten eine **Reaktionszeit** von acht Stunden ab Kenntnisnahme des Problems zu. Der Begriff beschreibt die Zeit, welche Interroll hat, um vom Eingang der Meldung bis zur Erstanalyse der Situation zu reagieren. Diese Zeit beinhaltet nicht die Lösung/Behebung des in der Analyse festgestellten Problems.
- (3) Die folgenden Supportzeiten gelten:
Montag-Donnerstag: 08:00-16:00
Freitag: 08:00-13:00
Ausgenommen sind Feiertage in Deutschland sowie die Zeit vom 23.12. bis 06.01.

§ 4 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

- (1) Kommt Interroll den in §§ 2, 3 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Gerät Interroll mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der ITRL-Software in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 13. Der Endkunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Interroll eine vom Endkunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d.h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität der ITRL-Software zur Verfügung stellt.



- (3) Kommt Interroll nach betriebsfähiger Bereitstellung der ITRL-Software den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die Nutzungspauschale nach § 8 Abs. 2 anteilig für die Zeit, in der die ITRL-Software dem Endkunden nicht in dem vereinbarten Umfang bzw. der Speicherplatz nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Hat Interroll diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Endkunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 geltend machen.
- (4) Ist eine Nutzung der ITRL-Software nicht innerhalb von 1 Monat, nachdem Interroll vom Mangel Kenntnis erlangt hat, wieder hergestellt, so kann der Endkunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
- (5) Interroll hat darzulegen, dass sie den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Endkunde den Leistungsausfall Interroll nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass Interroll anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

§ 5 Sonstige Leistungen von Interroll

Weitere Leistungen von Interroll können jederzeit schriftlich vereinbart werden, insb. Schulungen zu ITRL-Software. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen von Interroll erbracht.

§ 6 Nutzungsrechte an ITRL-Software, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

(1) Nutzungsrechte an ITRL-Software

- a) Der Endkunde erhält an ITRL-Software einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- b) Eine physische Überlassung von ITRL-Software an den Endkunden erfolgt nicht. Der Endkunde darf ITRL-Software nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- c) Der Endkunde nutzt ITRL-Software nur durch die vereinbarte Anzahl von Personen. Erfolgt eine Nutzung durch mehr als die vereinbarte Anzahl von Personen, ist dies kostenpflichtig; etwaige weitere Ansprüche von Interroll bei einer mengenmäßigen Mehrnutzung über die vereinbarte Nutzung hinaus bleiben unberührt.
- d) Der Endkunde ist nicht berechtigt, Änderungen an ITRL-Software vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern Interroll sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
- e) Sofern Interroll während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf ITRL-Software vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.



- f) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Endkunden eingeräumt werden, stehen dem Endkunden nicht zu. Der Endkunde ist insb. nicht berechtigt, ITRL-Software über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder ITRL Software Dritten zugänglich zu machen. Insb. ist es nicht gestattet, ITRL-Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Verpflichtungen des Endkunden zur sicheren Nutzung

- a) Der Endkunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von ITRL-Software durch Unbefugte zu verhindern.
- b) Der Endkunde haftet dafür, dass ITRL-Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insb. Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

(3) Verletzung der Bestimmungen nach Abs. (1) und (2) durch den Kunden

- a) Verletzt der Endkunde die Regelungen in Abs. 1 oder 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann Interroll nach vorheriger Benachrichtigung des Endkunden den Zugriff des Endkunden auf die ITRL-Software sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- b) Verstößt der Endkunde rechtswidrig gegen Abs. 2 lit. b, ist Interroll berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Endkunde Interroll auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insb. dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
Verletzt der Endkunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von Interroll weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abs. 1 oder 2, und hat er dies zu vertreten, so kann Interroll den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- c) Für jeden Fall, in dem der Endkunde die Nutzung von ITRL-Software durch Dritte (oder durch nicht vom Endkunden benannte Nutzer) schuldhaft ermöglicht, hat der Endkunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der monatlichen Lizenzgebühren zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(4) Rechte des Endkunden an etwa entstehenden Datenbanken/ Datenbankwerken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insb. durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Endkunden auf dem Server von Interroll eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stellen alle Rechte hieran dem Endkunden zu. Die Daten aus den Datenbanken werden dem Endkunden nach Vertragsende gem. §15 ausgehändigt. Danach hat der Endkunde keinen Zugriff mehr auf die Datenbanken und deren Daten. Der Endkunde räumt Interroll jedoch das Recht ein, die Datenbank, Datenbanken, das Datenbankwerk oder die Datenbankwerke samt der beinhalteten Daten anonymisiert zu nutzen.



(5) Open Source Software

- a) ITRL-Software enthält Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind (nachfolgend als „Open Source-Komponenten“ bezeichnet) und Bestandteile, die ausschließlich unter den Lizenzbedingungen in Abs. 1 genutzt werden dürfen (nachfolgend als „Proprietäre Komponenten“ bezeichnet). Die Open Source-Komponenten sind mit den jeweils einschlägigen Lizenztexten aufgelistet. Der Endkunde kann die Urhebervermerke, Lizenztexte, Disclaimer und etwaigen weiteren Hinweisen gemäß der anwendbaren Open Source Lizenzen in dem Menü der Anwendung www.interroll.com einsehen.
- b) Der Endkunde ist berechtigt, die Open Source-Komponenten ebenfalls in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang zu nutzen. Der Lizenznehmer kann an den Open Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source-Lizenzen abschließt. In diesem Fall wird die Nutzung der Open Source-Komponenten nicht von diesem Vertrag erfasst, sondern richtet sich alleine nach den jeweiligen Open Source-Lizenzen.
- c) Die Urheber der Open Source-Komponenten schließen ihre Haftung für die von ihnen kostenlos zur Verfügung gestellte Software in einem sehr weiten Umfang aus. Interroll ist verpflichtet, an dieser Stelle deutlich auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen. Den genauen Text der jeweiligen Haftungsausschlüsse kann der Endkunde den Lizenztexten entnehmen, welche unter www.interroll.com im Volltext angezeigt werden können. Die Haftungsausschlüsse beziehen sich nur auf die Haftung der Urheber und der Mitwirkenden der jeweiligen Open Source-Komponenten. Gewährleistungsrechte des Endkunden gegenüber Interroll werden durch diese Haftungsausschlüsse nicht beschränkt.
- d) Interroll ist berechtigt, die Einhaltung der Grenzen der eingeräumten Nutzungsrechte und der Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen durch geeignete Maßnahmen jährlich (z.B. Prüfungen vor Ort nach Absprache zu üblichen Geschäftszeiten und ohne den Geschäftsbetrieb des Endkunden unangemessen zu beeinträchtigen) zu kontrollieren.

§ 7 Haftung für Rechte Dritter

- (1)** Interroll wird den Endkunden von Rechten Dritter bzw. von deren Geltendmachung und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.
- (2)** Der Endkunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch von ITRL-Software beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.
- (3)** Eine nicht vorhandene Nutzbarkeit von ITRL-Software und/ oder der Anwendungsdaten aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit.
- (4)** Soweit Interroll nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insb. über die notwendigen Nutzungsrechte an Software und Dokumentationen, und ITRL-Software nicht nutzbar ist, finden § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.



- (5) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.
- (6) Interroll haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Endkunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Endkunde Interroll auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

§ 8 Entgelt

- (1) Es gelten ausschließlich die in Angeboten und Auftragsbestätigungen von Interroll angegebenen, jeweils aktuellen Preise. Alle Preisangaben sind in Euro und exklusive MwSt.. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Preise – Irrtum und Druck- bzw. Tippfehler vorbehalten – auf die jeweiligen Softwareprodukte in den Katalogen, Anzeigen und der Internetseite von Interroll gemäß entsprechender Beschreibung.
- (2) Soweit eine monatliche Grundpauschale vereinbart ist, fällt diese für jeden angefangenen Kalendermonat ab betriebsfähiger Bereitstellung an. Sie wird am drittletzten Werktag des jeweils vorangehenden Kalendermonats im Voraus fällig. Hat der Endkunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitanteilig zurückzuzahlen. Soweit eine jährliche Grundpauschale vereinbart ist, fällt diese zunächst ab betriebsfähiger Bereitstellung, ggf. anteilig, für das laufende Kalenderjahr, danach für das folgende Kalenderjahr an. Die erste, ggf. anteilige jährliche Grundpauschale fällt mit der betriebsfertigen Bereitstellung an. Die folgenden jährlichen Grundpauschalen werden am drittletzten Werktag ablaufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr im Voraus fällig. Hat der Endkunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitanteilig zurückzuzahlen.
- (3) Interroll ist berechtigt, die Grundpauschale nach Abs. 2 erstmals nach Ablauf von 1 Jahr nach Vertragsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von 2 Monaten zum darauf folgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags anfallenden Kosten erhöht haben.
- (4) Der Endkunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Interroll den Endkunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.
- (5) Sonstige Leistungen werden von Interroll nach Aufwand (Zeit & Material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen von Interroll erbracht.
- (6) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.
- (7) Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf Rechnung. Interroll behält sich vor, bestimmte Zahlungsmethoden auszuschließen. Bei Rechnungsstellung behält sich Interroll eine Bonitätsprüfung vor. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.



§ 9 Pflichten und Obliegenheiten des Endkunden

Der Endkunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er

1. wird insb. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie etwaig vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Endkunde wird Interroll unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. ist insb. für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Nutzungsvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere die in § 2 Abs. 6 vereinbarten Zugangsvoraussetzungen, seine eigene Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen ihm und Interroll bis zum Übergabepunkt. Er wird dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsstandards einhalten und dafür sorgen, dass von seinen Systemen keine Viren in die Systeme des Anbieters gelangen;
3. wird insb. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 6 einhalten, insb.
 - a) sofern eine Nutzung nur durch sog. „named User“ zugelassen ist, alle von ihm für die Nutzung von ITRL-Software vorgesehenen Nutzer und entsprechende Änderungen benennen;
 - b) keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von Interroll betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von Interroll unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - c) den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung von ITRL-Software möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - d) Interroll von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von ITRL-Software durch ihn beruhen oder die sich aus vom Endkunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von ITRL-Software verbunden sind;
 - e) die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
4. wird insb. dafür Sorge tragen, dass er alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;



5. wird insb. nach § 10 Abs. 2 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung von ITRL-Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
6. wird insb. wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe von ITRL-Software Interroll Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und – soweit möglich – eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.

§ 10 Datensicherheit, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Endkunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes Interroll von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 2 bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich von Interroll liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- (4) Alle Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Endkunden durch Interroll im Rahmen der Nutzung der Software gem. Art. 13 ff. DSGVO können in den Datenschutzbestimmungen von Interroll nachvollzogen werden.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch Interroll vertraulich zu behandeln sind insb. die Anwendungsdaten, sollte er von ihnen Kenntnis erlangen.
Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
 - ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.
- (2) Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.
- (3) Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.



- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 nicht nachgewiesen ist.

§ 12 Ansprechpartner und Eskalationsstufe

- (1) Die Vertragspartner benennen schriftlich zu Zwecken der Kanalisierung der Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann oder solche Erklärungen innerhalb von sechs Werktagen, nachdem ihm der Hauptansprechpartner des anderen Vertragspartners einen Sachverhalt und das Bedürfnis nach Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat, herbeiführen kann.
- (2) Ist eine Abstimmung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, ist der Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Vertragspartner oder der von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorzulegen. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren zwölf Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.
- (3) Die vorstehend vorgegebenen Eskalationsfristen führen nicht zur Hemmung von in diesem Vertrag einschließlich Anhängen vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen. Vor Durchlaufen des Eskalationsverfahrens ist jedoch in aller Regel eine außerordentliche Kündigung unwirksam, sofern und soweit die Kündigung auf einer Meinungsverschiedenheit der Vertragspartner zur Leistungserfüllung beruhen soll.

§ 13 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

- (1) Die Vertragspartner haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- (3) Im Übrigen haftet ein Vertragspartner nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind und auf die der Vertragspartner vertrauen durfte, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bis zu einer max. Summe von 2 Mio. € beschränkt.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung von Interroll auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



§ 14 Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis bleibt bis zum Ablauf, zur ordentlichen Kündigung oder Erneuerung der ITRL-SOFTWARE in Kraft, je nachdem, was zuerst erfolgt.
- (2) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 10 Werktagen und nach Durchlaufen des vereinbarten Eskalationsverfahrens möglich.
- (3) Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 20 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.
- (4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann Interroll den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Endkunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Interroll kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Endkunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 15 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist Interroll verpflichtet, die vom Endkunden gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonst auf dem nach § 2 bereit gestellten Massenspeicher gespeicherte Daten diesem auf einem lesbaren, mobilen und revisionssicheren Datenträger in einem üblichen Datenformat zur Verfügung zu stellen. Daneben ist Interroll verpflichtet, auf Wunsch des Endkunden sämtliche vom Endkunden gespeicherte Daten einem vom Endkunden benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag des Endkunden zu löschen. Der Endkunde ist verpflichtet, Interroll die entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

§ 16 Höhere Gewalt

- (1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
 - Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
 - über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet,
 - Pandemien, Epidemien.



- (2) Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Vertragspartnern unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für Wermelskirchen zuständige Landgericht.